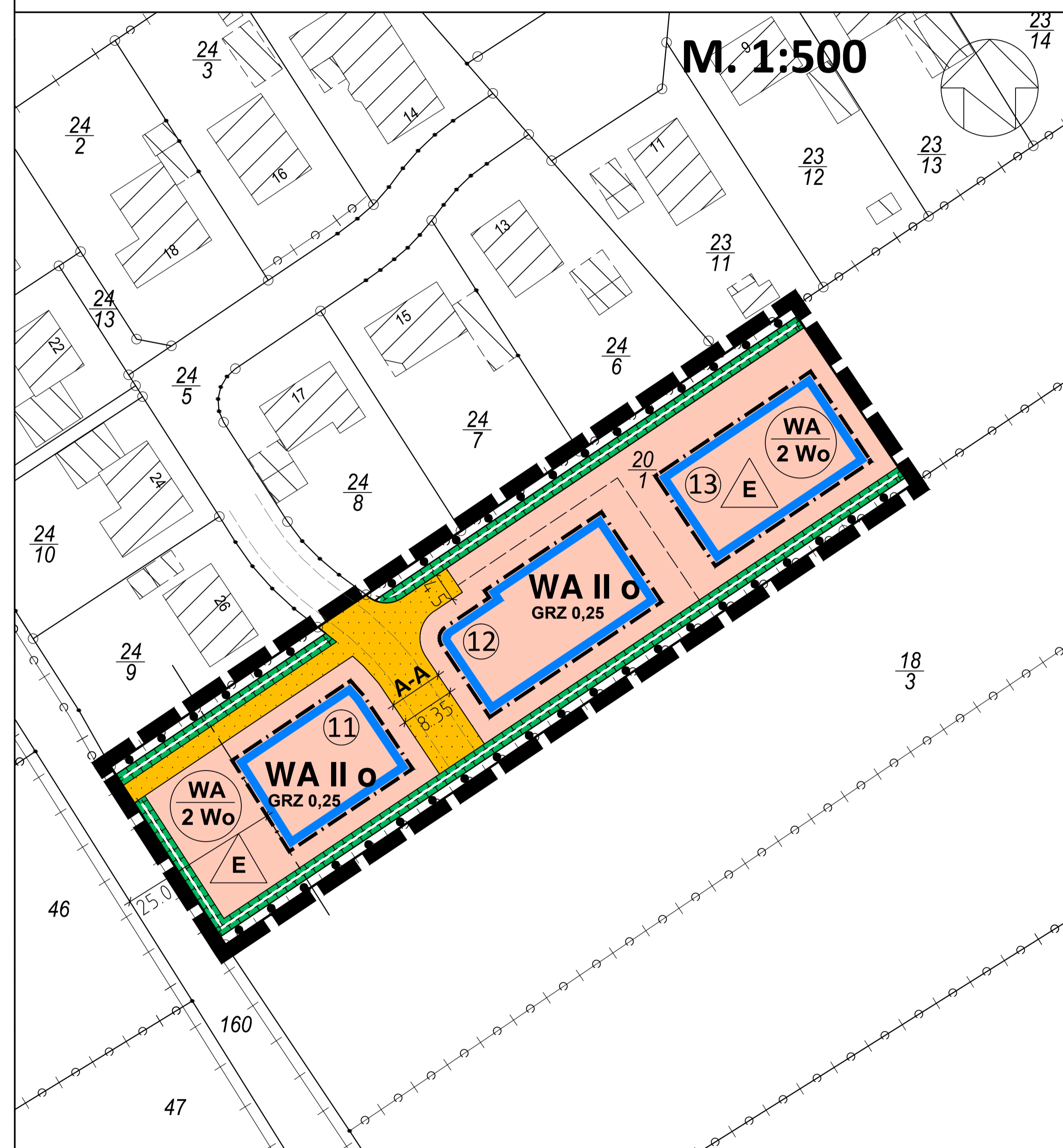


SATZUNG DER GEMEINDE GUDENDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3, 1. ÄNDERUNG

FÜR DAS GEBIET "SÜDLICH DER ERSCHLISSUNGSSTRASSE EICHENWALL IM ANSCHLUSS AN DIE VORHANDENE BEBAUUNG"

TEIL A: PLANZEICHNUNG

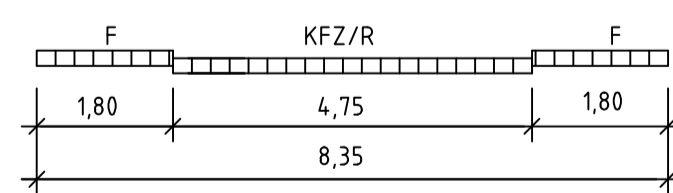
Es gilt die BauNVO 1990



Kreis Dithmarschen, Flur 2, Gemarkung Gudendorf, Gemeinde Gudendorf

Herausgeber: Landesamt für Vermessung und Geoinformationen Schleswig-Holstein; Stand: 16-10-2015

Eichenwall (Schnitt A-A)



ZEICHENERKLÄRUNG:

I. FESTSETZUNGEN NACH § 9 BAUGB UND BAUNVO 1990

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
WA	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
WA 2 Wo	Allgemeine Wohngebiete	§ 4 BauNVO
WA 2 Wo	Beschränkung der Zahl der Wohnungen, z.B. 2 Wohnungen pro Baugrundstück	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
GRZ 0,25	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. §§ 16 u. 17 BauNVO
II	Grundflächenzahl als Höchstmaß, z. B. 0,25	
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z. B. II	
O	Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 22 BauNVO
E	offene Bauweise	
E	nur Einzelhäuser zulässig	
---	Überbaubare Grundstücksflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO
---	Baugrenze	
---	Verkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
---	öffentliche Straßenverkehrsfläche	
---	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, Nr. 25 BauGB
---	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Knickschutzstreifen -	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
---	Sonstige Planzeichen	§ 9 Abs. 7 BauGB
---	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

20/1	Flurstücksbezeichnung, z.B. 20/1
---	vorhandene Gebäude (Haupt- und Nebennutzung)
---	vorhandene Flurstücksgrenzen
---	geplante Flurstücksgrenzen
11	Ordnungsnummer der geplanten Baugrundstücke

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

---	vorhandene und zu erhaltende Knicks einschließlich der landschaftsbestimmenden Einzelbäume	§ 21 LNatSchG
---	Waldschutzstreifen (25 m)	§ 24 LWaldG

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30. 05. 2016 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3, für das Gebiet "südlich der Erschließungsstraße Eichenwall im Anschluss an die vorhandene Bebauung" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL B: TEXT

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1. Nr. 1 BauGB)

Allgemeine Wohngebiete - WA -

Innerhalb der festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete - WA - sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO die nachfolgend aufgeführten ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten nach § 4 Abs. 3 BauNVO

- Betriebe des Beharbergsgewerbes,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen

unzulässig.

2. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO)

2.1 Hauptgebäude

- Dachform: Sattel-, Walm oder Krüppelwalmdach, Pultdach
- Dachneigung: 30° bis 50°
Ausnahmen: -30° bis 60° bei einem Walmdach
-15° bis 30° bei einem Pultdach
- Dacheindeckung: Dachpflannen oder Schiefer, Solaranlagen
- Außenwandgestaltung: Verblümlmauerwerk oder Außenwandputz gestrichen mit Teilflächen in anderen Materialien. Das Verblümlmauerwerk oder der Außenwandputz müssen überwiegen
- Holz

2.2 Garagen, Nebengebäude und Anbauten

- Dach: wie die Hauptgebäude oder Flachdach bzw. geneigte Dächer bis 30°
- Außenwandgestaltung: wie die Hauptgebäude
- Ausnahmen: Wintergärten in Glasbauweise mit Holz-, Kunststoff- oder Metallkonstruktionen

2.3 Einfriedungen

- Einfriedungen an den öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nicht aus geschlossenen Mauern über 0,8 m Höhe, Draht oder großflächigen Tafeln aus Metall, Kunststoff, Holz oder Faserzement hergestellt werden. Die max. Höhe darf 1,00 m über dem Gehweg der Straßenverkehrsfläche nicht überschreiten.
- Einfriedungen an den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen sind nur als Hecken mit Standortgerechten Laubgehölzen zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB). Bei zusätzlichen Einzünunungen muss der Zaun in der Hecke errichtet werden.

3. HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

- Die maximal zulässige Höhe der Oberkanten der Erdgeschossfußböden (Rohbau) wird mit max. 0,60 m über der mittleren Höhenlage der Geländeoberfläche im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt.
- Die maximal zulässige Höhe von Gebäuden und Gebäudeteilen wird mit max. 9,5 m über der Oberkante des Erdgeschossfußbodens (Rohbau) festgesetzt.

4. FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON VEGETATIONSBESTÄNDEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

4.1 Knickschutz

Die in der Planzeichnung als vorhandene Knicks dargestellten Elemente sind zu erhalten. Das Erhaltungsgebot schließt eine regelmäßige Pflege des Knickbewuchses durch Knicken im 10-15-jährigen Umtrieb sowie die Beseitigung von Schäden am Wall ein. Überhälter sind zu erhalten. Die Bepflanzung der Knickwalle mit nicht heimischen Arten, Nadelhölzern und Koniferen ist nicht zulässig. Das Weiteren ist die Düngung oder der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln nicht zulässig. Lücken in der Knickvegetation sollten mit heimischen Gehölzen bepflanzt werden.

4.2 Knickschutzstreifen

Im Abstand von 2,0 m vom Knickfuß aus gemessen ist,
- die Versiegelung des Bodens mit wasserundurchlässigen Materialien,
- die Errichtung von Isaulichen Anlagen und Hebenanlagen,
- die längerfristige Lagerung von organischen oder anorganischen Materialien aller Art sowie
- die Düngung und der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln nicht zulässig.

4.3 Baumpflanzungen

Auf den privaten Grundstücken ist mindestens ein heimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 10 cm zu pflanzen. Der Baum muss zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze gepflanzt werden.

5. FESTSETZUNGEN ZUR MINIMIERUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNG VON BODEN- UND WASSERHAUHALT (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 14 und Nr. 16 BauGB)

5.1 Grundstückszufahrten, Stellplätze und öffentliche Gehwege

Die Grundstückszufahrten, die öffentlichen Gehwege sowie die privaten Stellplätze sind nur in wasserundurchlässigem Material zulässig (z.B. Pflaster mit breiten Rasenfugen, Rasengittersteine, Schottersteine etc.). Bituminöse Baustoffe und großflächige Betonplatte über 0,25 m² werden nicht zugelassen.

5.2 Oberflächenentwässerung

Das auf den privaten Grundstücken anfallende Oberflächenwasser ist auf den jeweiligen Grundstücken zur Versickerung zu bringen.

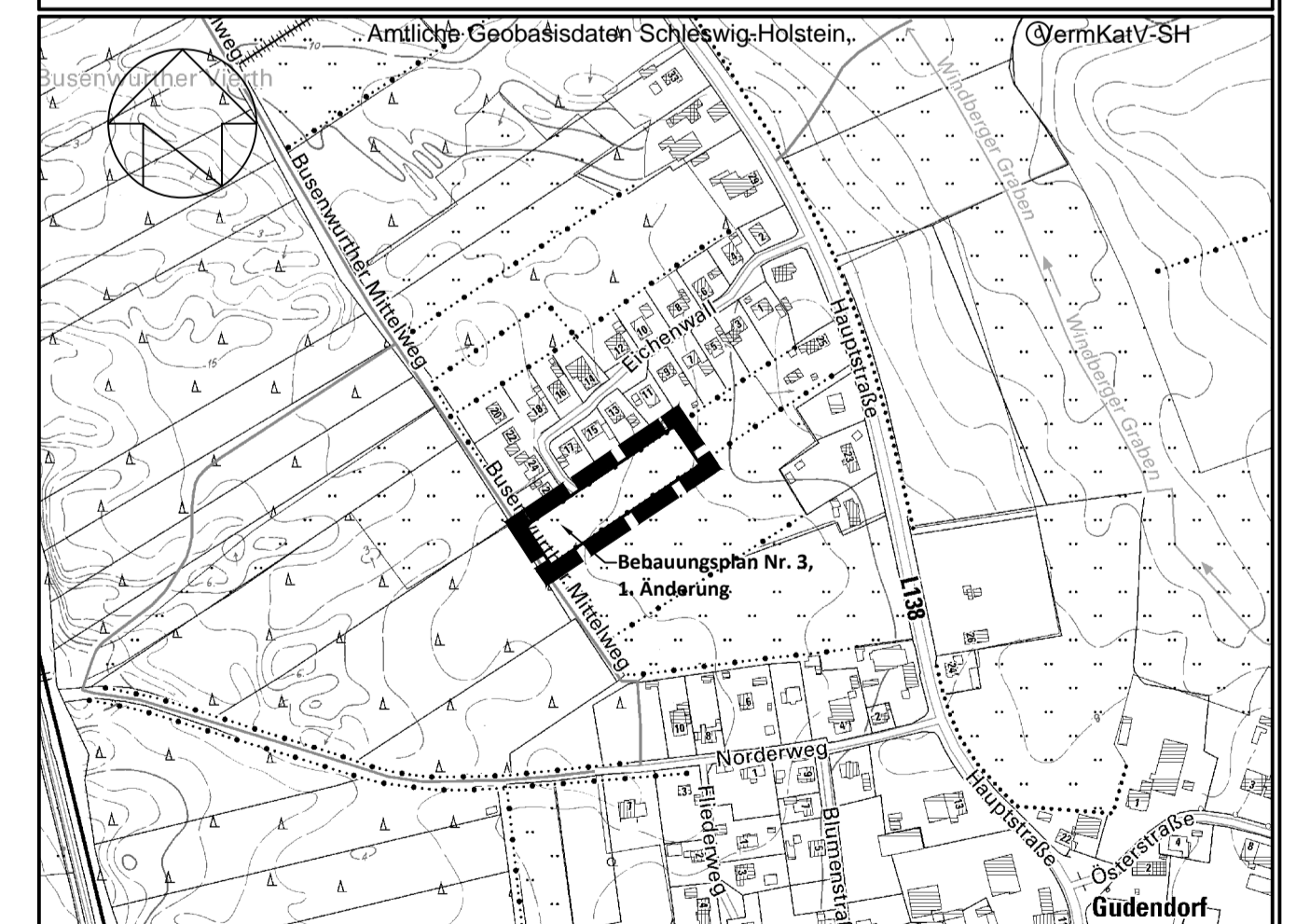
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29. 09. 2015. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 07. 01. 2016 bis 15. 01. 2016 und ergänzend durch Bereitstellung im Internet erfolgt.
- Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 29. 09. 2015 wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen
- Die Gemeindevertretung Gudendorf hat am 29. 02. 2016 den Entwurf des B-Planes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07. 04. 2016 bis 09. 05. 2016 während nachfolgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen: Mo, Di, Fr von 8.00 bis 12.00 Uhr, Do von 7.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 21. 03. 2016 bis 29. 03. 2016 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich und ergänzend durch Bereitstellung im Internet bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wurde.

- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 29. 03. 2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Gudendorf, den
BÜRGERMEISTER
- Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Die Lage der vorhandenen und zu erhaltenden Knicks einschließlich der landschaftsbestimmenden Einzelbäume und die Lage des Waldschutzstreifens ist von der Richtigkeitsbescheinigung ausgeschlossen.
Husum, den
BÜRGERMEISTER
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 30. 05. 2016 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 30. 05. 2016 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
Gudendorf, den
BÜRGERMEISTER

- Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit aufgeteilt und ist bekannt zu machen.
Gudendorf, den
BÜRGERMEISTER
- Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom bis durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.
Gudendorf, den
BÜRGERMEISTER

SATZUNG DER GEMEINDE GUDENDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3, 1. ÄNDERUNG

FÜR DAS GEBIET "SÜDLICH DER ERSCHLISSUNGSSTRASSE EICHENWALL, IM ANSCHLUSS AN DIE VORHANDENE BEBAUUNG"



ÜBERSICHTSPLAN

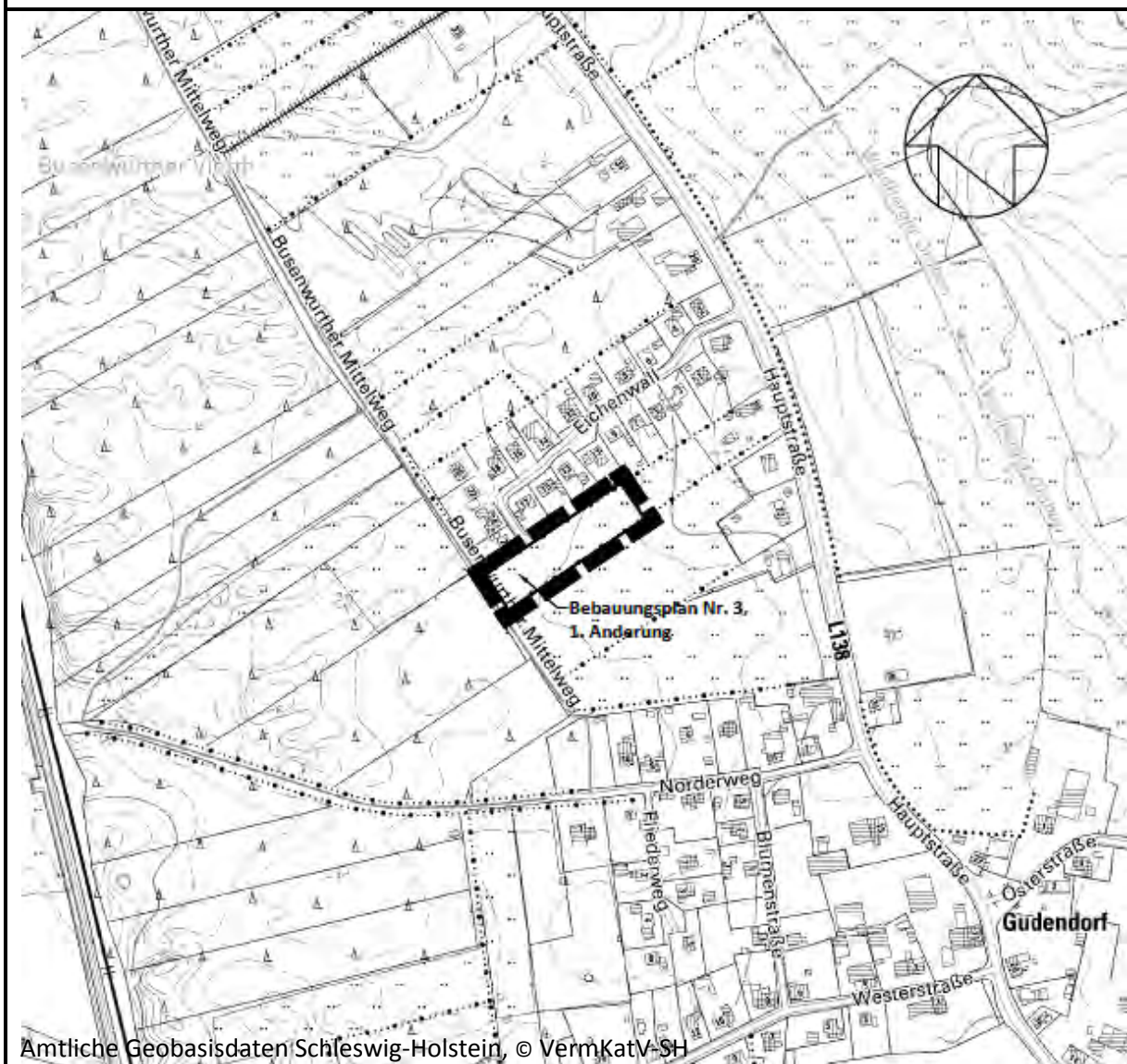
M. 1:5000

Begründung

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Gudendorf

für das Gebiet:

„südlich der Erschließungsstraße Eichenwall im Anschluss an die vorhandene
Bebauung“



Ämtliche Geobasisdaten Schleswig-Holstein, © VermKatV-SH

Übersichtsplan M: 1:5.000

PLANUNGSGRUPPE

Dipl. - Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung
25746 Heide, Loher Weg 4
Tel.: 0481/71066 - Fax: /71091
Email: info@planungsgruppe-dirks.de

Stand: Satzung
Datum: 30. Mai 2016

Verfasser: Dipl. Geogr. Hannes Lyko
Dipl.-Umweltwiss. Annette Botters

Inhaltsverzeichnis

1.	Entwicklung der Planung aus dem Flächennutzungsplan	2
2.	Lage und Umfang des Plangebietes	2
3.	Notwendigkeit der Planaufstellung und städtebauliche Maßnahmen	2
4.	Verkehrerschließung und -anbindung	7
5.	Ruhender Verkehr	7
6.	Naturschutz und Landschaftspflege	8
7.	Ver- und Entsorgung	10
7.1	Abwasserbeseitigung	10
7.2	Wasser	11
7.3	Elektrizität	11
7.4	Gas	11
7.5	Abfallbeseitigung	11
7.6	Telekommunikation	11
7.7	Feuerlöscheinrichtungen	11
8.	Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens	11
9.	Flächenbilanz	12
10.	Kosten	13
11.	Quellen- und Literaturverzeichnis	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle1: Flächenbilanzierung	12
--	----

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Schleppkurve für ein dreiachsiges Müllfahrzeug	7
--	---

Anlagen

Anlage 1: Innenentwicklungspotenzialanalyse der Gemeinde Gudendorf
*(bei Bedarf kann die Innenentwicklungspotenzialanalyse der Gemeinde Gudendorf
beim Amt Mitteldithmarschen (Kontakt: Herr Blender, Tel.: 04832 9597 174, Mail:
s.blender@mitteldithmarschen.de) angefordert werden)*

1. Entwicklung der Planung aus dem Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Gudendorf stellt den Plangeltungsbe-
reich der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1
als Wohnbauflächen – W – dar. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist die vorliegende
1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der
Gemeinde Gudendorf entwickelt.

Die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Gudendorf wird als
Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im sog. „beschleunigten Ver-
fahren“ aufgestellt; er dient der Nutzbarmachung und Anpassung vorhandener Entwick-
lungspotenziale innerhalb des Innenbereiches.

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von 4.182 m² und liegt im Norden des
Siedlungsbereiches der Gemeinde Gudendorf. Es befindet sich westlich der *Hauptstraße*
(Landesstraße 138) und schließt an die Bebauung der Straße *Eichenwall* an. Begrenzt
wird das Gebiet:

- Im Norden durch Wohnbaugrundstücke entlang der Straße Eichenwall,
- im Osten und Süden durch angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen und
- im Westen durch angrenzende Waldflächen.

Das Gelände weist keine nennenswerten topografischen Bewegungen auf.

3. Notwendigkeit der Planaufstellung und städtebauliche Maßnahmen

Mit Stand vom 30. Juni 2015 lebten in der Gemeinde Gudendorf insgesamt 395 Einwoh-
ner. Gudendorf ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Mitteldithmarschen mit Ver-
waltungssitz in Meldorf.

Im Regionalplan des Planungsraumes IV ist der Gemeinde keine zentralörtliche Funktion
zugewiesen. Allerdings ist das östlich der Bahnstrecke liegende Gemeindegebiet im Re-
gionalplan als *Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung* gekenn-
zeichnet. Außerdem stellt der Regionalplan die entlang der Bahnstrecke vorhandenen
Waldflächen als *Vorranggebiet für den Naturschutz* dar. Darüber hinaus werden weite
Teile des Gemeindegebietes durch den Bauschutzbereich des Flugplatzes in St.
Michaelisdonn beeinflusst.

Mit Hilfe der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Gudendorf sollen
innerhalb des Plangebietes die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau von ins-
gesamt drei Wohnhäusern geschaffen werden.

Gemäß der Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans (LEP) können in allen Gemeinden des Landes neue Wohnungen gebaut werden. Allerdings sind Art und Umfang der wohnbaulichen Entwicklung an die örtlichen Voraussetzungen anzupassen. Für die ländlichen Räume, zu denen auch die Gemeinde Gudendorf gehört, ist im LEP ein am Bedarf orientierter Entwicklungsrahmen für neue Wohneinheiten von 10 % des Bestandes von 2009 festgelegt. Die geplanten drei Baugrundstücke schöpfen diesen Entwicklungsrahmen nicht aus, sodass die Planung prinzipiell den Grundsätzen und Zielen der Landesentwicklungsplanung entspricht.

Der Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Gudendorf wurde im Jahr 1998 aufgestellt. Ziel der Planung war es, in der Gemeinde den vorhandenen Bedarf an Baugrundstücken zu decken. Mittels dieses Bebauungsplanes wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung von insgesamt zwölf Baugrundstücken geschaffen. Zehn der geplanten zwölf Baugrundstücke wurden zeitnah nach dem in Kraft treten des Bebauungsplanes mit Einfamilienhäusern bebaut. Lediglich die letzten beiden Baugrundstücke blieben aufgrund der damaligen Eigentumsverhältnisse des Grundstückes ungenutzt. Die Erschließung für diesen Bereich wurde ebenfalls nicht realisiert.

Da es momentan konkrete Interessenten gibt, die ein Interesse daran haben in der Gemeinde Gudendorf zu bauen, hat sich die Gemeinde mit dem Thema wohnbauliche Entwicklung auseinandergesetzt. In diesem Zusammenhang hat sich die Gemeinde gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sowie § 1a Abs. 2 BauGB im Rahmen einer Innenentwicklungspotenzialanalyse (siehe Anlage 1) mit den vorhandenen Potenzialen beschäftigt. Die Potenzialanalyse stellt verschiedene Innenentwicklungspotenziale dar. Insbesondere die vorhandenen Bebauungsplanreserven wurden als Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt. Um dem Grundsatz des Vorranges des Innenbereiches gerecht zu werden, hat die Gemeinde versucht Flächen im Innenbereich zu aktivieren. Aufgrund dessen hat man sich noch einmal eingehend mit den Bebauungsplanreserven beschäftigt und kam letztendlich zu dem Schluss, dass die verbleibenden Flächen des Bebauungsplanes Nr. 3 ausreichen, um den kurzfristigen Bedarf an Bauland zu decken. Im Rahmen der Aktivierung dieser Flächen konnte eine Einigung mit dem Eigentümer des Grundstückes erzielt werden.

Standortalternativen

Da für eine wohnbauliche Entwicklung aktuell eine Möglichkeit im Innenbereich bzw. ein Bebauungsplanreserve zur Verfügung stehen, kommt eine Innutzungnahme von Außenbereichsflächen unter den derzeitigen Bedingungen nicht in Frage.

Wie oben bereits erwähnt, verfügt die Gemeinde Gudendorf über eine Innenentwicklungspotenzialanalyse, die verschiedene Innenentwicklungspotenziale aufzeigt. Allerdings sind ein Großteil dieser Flächen nicht verfügbar oder es bestehen andere Realisierungshemmnisse, die eine Innutzungnahme der Flächen erschweren (vgl. Innenentwicklungspotenzialanalyse 2015). Das Plangebiet ist derzeit die einzig verfügbare Potenzialfläche im Innenbereich, die für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet ist. Da es sich bei dem Plangebiet um vorhandene Bebauungsplanreserven handelt, entspricht eine Innutzungnahme dem Grundsatz der vorrangigen Nutzung von Innenbereichsflächen.

Ziel der vorliegenden Änderung ist es, die vorhandenen planungsrechtlichen Grundlagen an die neuen Rahmenbedingungen anzupassen. Im Wesentlichen ist geplant, den bisher im Bebauungsplan Nr. 3 vorgesehenen Kinderspielplatz in ein weiteres Baugrundstück umzuwandeln und die Verkehrsflächen anzupassen. Außerdem werden die naturschutzfachlichen Richtlinien zum Knickschutz Berücksichtigung finden.

Im Plangebiet werden Wohnbauflächen mit der Grundnutzung **Allgemeine Wohngebiete - WA** - festgesetzt. Insgesamt beträgt die ausgewiesene Wohnbaufläche im Änderungsbereich 2.844 m². Innerhalb des Plangeltungsbereiches sollen drei Grundstücke entstehen.

Auf allen Baugrundstücken im Änderungsbereich sind nur Einzelhäuser in offener Bauweise zulässig. Weiterhin wird auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB für alle Wohnbaugrundstücke festgesetzt, dass die Zahl der zulässigen Vollgeschosse auf das Höchstmaß zwei begrenzt wird. Diese Festsetzung ist eine der wenigen Festsetzungen, die nicht den Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes entspricht. Durch diese Abweichung vom Ursprungsplan soll sichergestellt werden, dass im Plangebiet auch heute moderne und sehr gefragte Bauformen (z.B. Stadthaus) umsetzungsfähig sind. Als maximal zulässiges Maß der baulichen Nutzung wird eine GRZ von 0,25 festgesetzt. Dadurch wird sichergestellt, dass sich die Dichte der zukünftige Bebauung im Änderungsbereich an die angrenzende Bebauung anfügt. Insgesamt soll hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung sowie der Bauweise die Entstehung eines homogenen Siedlungsbereiches sichergestellt werden.

Innerhalb der festgesetzten WA-Gebiete werden die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen

ausgeschlossen.

Aufgrund des mit diesen Nutzungen verbundenen erhöhten Verkehrsaufkommens sind diese mit der für den Gesamtbereich angestrebten hohen Wohnqualität nicht vereinbar. Die vorhandene und vorgesehenen Erschließungsflächen sind zudem für die Aufnahme des aus diesen Nutzungen gegebenenfalls resultierenden zusätzlichen Verkehrsaufkommens nicht ausgelegt.

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 3 wurde bereits eine Erschließung für das letzte Teilstück des Bebauungsplanes vorgesehen. Die in weiten Teilen bereits hergestellte Erschließungsstraße „Eichenwall“ reicht derzeit bis an die Nordgrenze des Änderungsbereiches heran. Im Zuge der Erschließung des Änderungsbereiches soll die Straße bis zur Südgrenze des Plangebietes verlängert werden. Als Erschließungsstraße ist

eine Verlängerung der bisher vorhandenen Straße, ähnlich wie im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 3 vorgesehen, geplant. Als Wendemöglichkeit ist ein Wendehammer vorgesehen, der auch für große Fahrzeuge befahrbar sein soll. Grundsätzlich möchte die Gemeinde durch diese Erschließungsvariante gewährleisten, dass die Erschließung weiterer Flächen im südlichen Anschluss bei entsprechendem Bedarf weiterhin möglich ist. Außerdem ist es für die Gemeinde von besonderer Bedeutung, die notwendigen Erschließungskosten möglichst gering zu halten. Die vorgesehene Erschließung ist im Vergleich zu anderen Erschließungsvarianten sehr kostengünstig und dennoch funktional. Das Interesse der Gemeinde die Kosten möglichst gering zu halten begründet sich darin, dass die Erschließungskosten letztendlich nur von den drei Grundstückseigentümern getragen werden. Ein umfangreicher Ausbau der Erschließungsanlagen wirkt sich sehr stark auf die Grundstückspreise aus. Die Gemeinde möchte die Grundstückskosten für die Bauwilligen aber in einem vertretbaren und akzeptablen Rahmen halten. Bei den potenziellen Grundstückskäufern handelt es sich um Gudendorfer, die dementsprechend in die Dorfgemeinschaft integriert sind. Einen Fortzug dieser zum Teil jungen Familien möchte die Gemeinde dringend vermeiden.

Neben der Erschließungsstraße wird auch ein geplanter Fußweg, der die Straße „Eichenwall“ mit dem angrenzenden Waldgebiet verbindet, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Die im nördlichen, westlichen und südlichen Randbereich des Plangeltungsbereiches vorhandenen und gemäß § 21 LNatSchG geschützten Knicks werden auf der Grundlage des § 9 Abs. 6 BauGB ebenfalls nachrichtlich in die Planung eingestellt. Im Textteil B des Bebauungsplanes werden unter Ziff. 3 detaillierte Regelungen zum Knickschutz getroffen. Die Knicks wurden bereits im derzeit gültigen Bebauungsplan, als zu erhaltend festgesetzt. In der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes, werden die Festsetzungen hinsichtlich der Knicks und deren Schutz an die derzeit gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst. Die vorhandenen Knicks, liegen zukünftig innerhalb eines Wohngebietes. Nach heutigem Recht gelten Knicks in Wohngebieten nur dann als unbeeinträchtigt, wenn jegliche Beeinträchtigung des Knicks ausgeschlossen werden kann. Um dies zu gewährleisten, wird angrenzend an den Knick ein zwei Meter breiter Knickschutzstreifen festgesetzt. Dieser Knickschutzstreifen wird als *Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft* dargestellt.

An der Westgrenze des Plangebietes befindet sich ein Waldgebiet. Zu diesem Wald ist gemäß Landeswaldgesetz ein Waldabstand einzuhalten. Im bisher gültigen Bebauungsplan Nr. 3 wurde ein Waldabstand von 22 m festgesetzt. In der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 wird der Waldschutzstreifen nach Rücksprache mit der zuständigen Fachbehörde mit einem Abstand von 25 m bemessen. Er ist in Form eines gekennzeichneten Waldschutzstreifens nachrichtlich in die Planung eingestellt. Innerhalb dieses Waldschutzstreifens ist die Durchführung von Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches unzulässig.

Desweiteren wird im Bebauungsplan den Grundstücken eine Ordnungsnummer zugeordnet. Die Ordnungsnummern des ursprünglichen Bebauungsplanes bilden für die 1.

Änderung die Grundlage für die Zählung. Die Zählung wird so beibehalten und entsprechend fortgeführt. Sodass für die drei Grundstücke im Geltungsbereich die Ordnungsnummern 11, 12 und 13 vergeben werden.

Weiterhin werden im Textteil des Bebauungsplanes nach § 9 Abs. 4 BauGB verschiedene Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen getroffen, die insgesamt eine auf die umgebenden Bereiche abgestimmte "Ortstypik" sicherstellen. Die textlichen Festsetzungen über die äußere Gestaltung entsprechen weitestgehend den Festsetzungen, die auch im Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Gudendorf getroffen wurden. In den textlichen Festsetzungen wird unter anderem festgelegt, dass Sattel-, Pult-, Walmdach oder Krüppelwalmdach die einzig zulässigen Dachformen darstellen. Darüber hinaus wird eine zulässige Dachneigung von 30° bis 50° festgesetzt. Ausnahmsweise wird bei Walmdächern auch eine Neigung von 30° bis 60° und bei Pultdächern eine Neigung von 15° bis 30° zugelassen. Hinsichtlich der Dacheindeckung sind Dachpfannen oder Schiefer zulässig. Dächer mit Solaranlagen sind innerhalb des Plangebietes ebenfalls zulässig. Des Weiteren wird für die Außenwandgestaltung Verblendmauerwerk oder gestrichener Außenwandputz als allgemein zulässig festgesetzt. Ausnahmsweise können auch Teilflächen mit anderen in anderen Materialien hergestellt werden. Verblendmauerwerk bzw. gestrichener Außenwandputz müssen aber überwiegen. Als Ausnahme ebenfalls zugelassen, ist eine Außenwandgestaltung aus Holz.

Weitere gestalterische Festsetzungen werden für Garagen, Nebengebäude und Anbauten getroffen. Im Wesentlichen wird hier festgesetzt, dass Dächer und Außenwände wie bei den Hauptgebäuden gestaltet werden müssen. Zusätzlich sind als Dachformen Flachdächer und geneigte Dächer bis 30° zulässig. Ebenso wird ausnahmsweise die Herrichtung von Wintergärten mit Holz-, Kunststoff oder Metallkonstruktionen zugelassen.

Weitere gestalterische Regelungen werden zu den Einfriedungen der Grundstücke getroffen. Diese schließen für die Einfriedigungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen einige Materialien aus und legen eine maximale Höhe der Einfriedigungen von 1,0 m fest. An den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen sind nur Hecken als Einfriedungen zulässig.

Unter Punkt 3 der textlichen Festsetzungen werden Regelungen zu den zulässigen Höhen der baulichen Anlagen getroffen. Die maximal zulässige Höhe der Oberkanten der Erdgeschossfußböden (Rohbau) wird mit max. 0,60 m über der mittleren Höhenlage der Geländeoberfläche im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt. Die maximal zulässige Gesamthöhe der Gebäude wird auf max. 9,5 m festgesetzt.

Unter Punkt 4 der textlichen Festsetzungen werden Regelungen zum Schutz der als zu erhaltend festgesetzten Knicks und der angrenzenden Knickschutzstreifen getroffen. Außerdem wird festgesetzt, dass auf den privaten Grundstücken mindestens ein heimischer Laubbaum zu pflanzen ist.

4. Verkehrserschließung und -anbindung

Die äußere Erschließung des Plangeltungsbereiches und somit die Anbindung an das übergeordnete Straßenverkehrsnetz erfolgt über die Straße *Eichenwall*. Die vorhandene öffentliche Straße soll zur Erschließung der drei geplanten Grundstücke verlängert werden. Als Wendemöglichkeit ist ein Wendehammer vorgesehen, der auch von größeren Fahrzeugen genutzt kann. Die Abbildung 1 zeigt die Funktionsfähigkeit der Wendeanlage für ein 3-achsiges Müllfahrzeug.

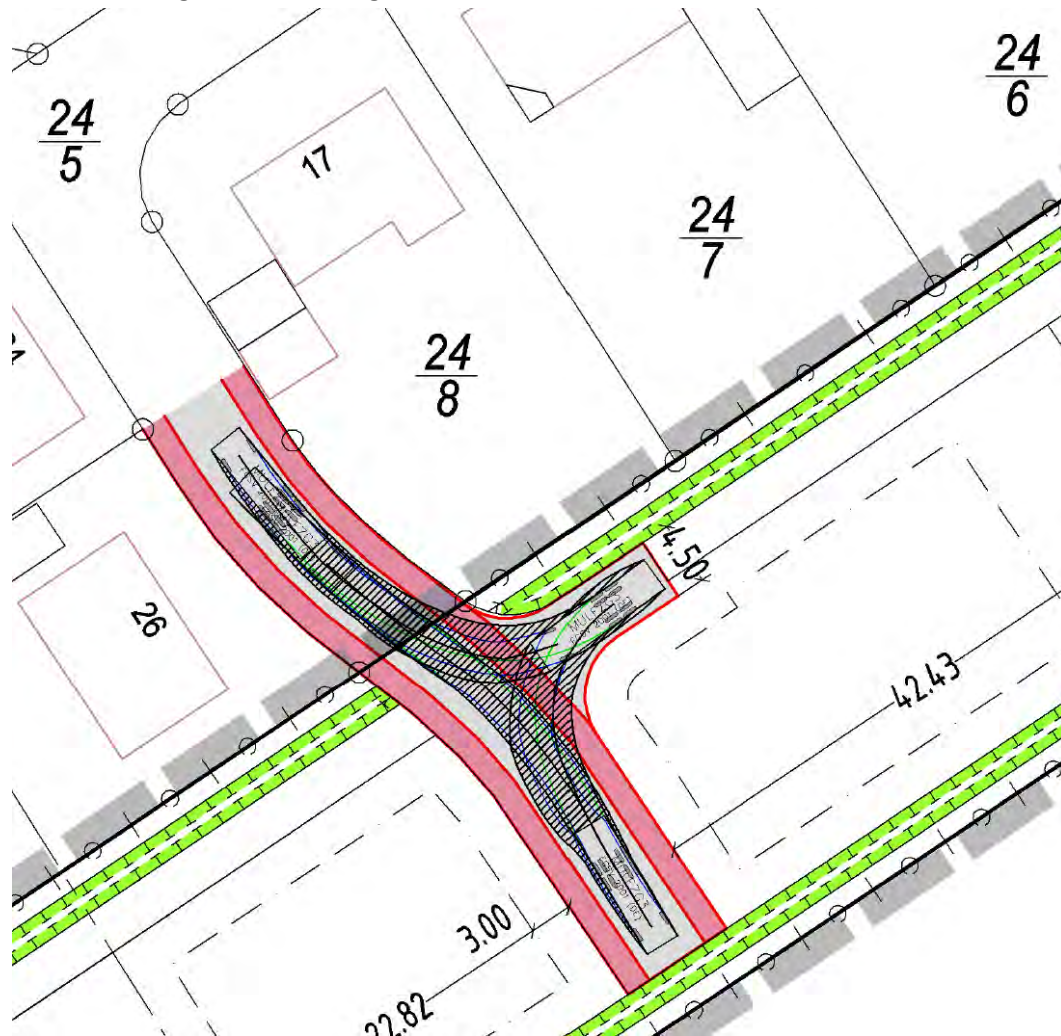


Abbildung 2: Schleppekurve für ein dreiachsiges Müllfahrzeug

5. Ruhender Verkehr

Die nach der Landesbauordnung Schleswig-Holstein erforderlichen Stellplätze sind auf den Baugrundstücken herzurichten.

Durch die Ausweisung der drei Grundstücke entsteht kein Bedarf an zusätzlichen öffentlichen Parkplätzen, da nur ein Baugrundstück mehr, als im ursprünglichen Bebauungsplan vorgesehen, entsteht.

Die im Plangebiet in der Ursprungsplanung vorgesehenen zwei öffentlichen Parkplätze, entfallen in der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes. Im Verlauf der Straße Eichenwall gibt es insgesamt acht öffentliche Parkplätze. Diese reichen aus, um den Bedarf an öffentlichen Parkplätzen zu decken.

6. Naturschutz und Landschaftspflege

Die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Gudendorf für das Gebiet: „südlich der Erschließungsstraße Eichenwall im Anschluss an die vorhandene Bebauung“ ist ein Bebauungsplan der Innenentwicklung. Gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen. Durch diese Regelung wird die Inanspruchnahme von „unbebauten“ Außenbereichsflächen entgegengewirkt und somit geschont, wodurch ein positives Ergebnis für die Umwelt erzielt wird.

Die Gemeinde Gudendorf plant ihren B-Plan Nr. 3 mit dieser vorliegenden 1. Änderung fortzuschreiben. Hiermit werden bauliche Inanspruchnahme von zwei im B-Plan Nr. 3 festgesetzten Gehölzpflanzungen mit Ausgleichsfunktion eingegriffen. Beide Pflanzungen sollten auf der ursprünglich ausgewiesenen Spielplatzfläche entstehen. Entlang der Erschließungsstraße sollte eine ebenerdige Gehölzpflanzung entstehen, im rückwärtigen (östlichen) Bereich der Grünfläche sollte ein Knick mit einem 1,2 m hohen Wall angelegt und bepflanzt werden. Diese Planinhalte des Bebauungsplanes Nr. 3 wurden nicht umgesetzt, sie sollten jedoch dazu dienen, dass der Eingriff, der durch die Umsetzung des Bebauungsplan Nr. 3 entsteht, ausgeglichen wird.

Die Überplanung der im B-Plan Nr. 3 festgesetzten Gehölzpflanzungen mit Ausgleichsfunktion werden entsprechend kompensiert. Die Gemeinde Gudendorf verfügt über Ausgleichsfläche und möchte diese für die vorliegende B-Planänderung verwenden. Benötigt werden 78 m² für den "flächiger Ausgleich" und 23,5 m Knick. Die Gemeinde stellt die Gehölzanpflanzungen und den Knick auf dem Flurstück 85/12 , Flur 3 der Gemarkung Gudendorf her. Geplant ist eine Gehölzreihe (26x3m) im südlichen Bereich des Flurstücks. Sie soll aus einheimischen Gehölzen bestehen und sich in die bestehenden Gehölzstrukturen einfügen. Der Knick wird ebenfalls im südlichen Bereich des Flurstücks angelegt und soll als Abgrenzung der Gehölze dienen. Der Knick wird in einem Mindestabstand von 5 m zu den Gehölzen angelegt, damit sich die Bäume und Sträucher ordentlich entwickeln können. Der Knick wird als Schlehen-Hasel-Knick bzw. Eichen-Hainbuchen-Knicks angelegt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Die dauerhafte Sicherung der Ausgleichspflanzung ist somit sichergestellt.

Bei der Begehung des Areals im Februar 2016 wurde festgestellt, dass das Plangebiet als Pferdeweide genutzt wird. Nördlich zum Plangebiet angrenzend befindet sich ein Wohngebiet, dass durch diese Änderung erweitert werden soll. An der Nord-, Süd- und Westseite des Plangebietes befinden sich Knickstrukturen. Die Knickstrukturen weisen

grundsätzlich einen hohen ökologischen Wert durch die teils mächtigen Überhälter auf. Die Knickwälle innerhalb des Plangebietes sind überwiegend in einem stabilen Zustand. Auch zur bestehenden Bebauung ist der Knickwall in einem passablen Zustand, wobei die Bebauung teilweise sehr nah an den Knickfuß gebaut ist. Der Pflegezustand des Knicks ist als nicht ordnungsgemäß festzustellen. Die Überhälter weisen einen zu geringen Abstand zueinander auf, des Weiteren droht eine Überalterung des Knicks. Als Überhälter sind hauptsächlich Eichen (BHD 40 – 80 cm), zum Teil aber auch Weißdorn (BHD 30 cm) vorzufinden. Die Strauchschicht besteht hauptsächlich aus Holunder, Weißdorn, Geißblatt und Brombeere. Aufgrund der Beeinträchtigungen sind diese Knickstrukturen einer mittleren Qualität zu zuordnen.

Nach heutigem Recht gelten Knicks in Wohngebieten nur dann als unbeeinträchtigt, wenn jegliche Beeinträchtigung des Knicks ausgeschlossen werden kann. Hierzu werden die Bereiche der Knicks mit einem Knicksschutzstreifen (2 m) vor Beeinträchtigungen geschützt. Die Knickschutzstreifen werden im Bebauungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt wird (vgl. Planzeichnung). In diesem Knickschutzstreifen ist im Abstand von 2,0 m vom Knickfuß aus gemessen, die Versiegelung des Bodens mit wasserundurchlässigen Materialien, die Errichtung von baulichen Anlagen und Nebenanlagen, die längerfristige Lagerung von organischen oder anorganischen Materialien aller Art sowie die Düngung und der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln nicht zulässig. Des Weiteren ist als allgemeiner Knickschutz ein Erhaltungsgebot im textlichen Teil der Planzeichnung festgesetzt. Hierin heißt es: "Die in der Planzeichnung als vorhandene Knicks dargestellten Elemente sind zu erhalten. Das Erhaltungsgebot schließt eine regelmäßige Pflege des Knickbewuchses durch Knicken im 10-15-jährigen Umtrieb sowie die Beseitigung von Schäden am Wall ein. Überhälter sind zu erhalten. Die Bepflanzung der Knickwälle mit nicht heimischen Arten, Nadelhölzern und Koniferen ist nicht zulässig. Des Weiteren ist die Düngung oder der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln nicht zulässig. Lücken in der Knickvegetation sollten mit heimischen Gehölzen bepflanzt werden."

Artenschutzrechtliche Betrachtung

Ein Großteil der im Plangebiet vorkommenden Vogelarten dürfte zu den mehr oder weniger häufigen mitteleuropäischen Brutvögeln gehören, die als wenig störungsempfindlich einzustufen sind. Darüber hinaus ist das Vorkommen im Plangebiet von Nahrungsgästen potenziell möglich, die als streng geschützt einzustufen sind (z.B. Mäusebussard). Da alle Greifvogelarten eine freie Anflugmöglichkeit auf die Brutplätze bevorzugen, ist von einem Vorkommen von Brutrevieren innerhalb des Plangebietes nicht auszugehen.

Für die potenziell auftretenden Vögel gilt das Tötungsverbot und das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des § 44 (1) Satz 1 und 3. Das Tötungsverbot wird nicht berührt, da keine Gehölze weggenommen werden. Auch das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird aus diesem Grund nicht berührt. Die

Grünfläche des Plangebietes ist aufgrund des sehr intensiv genutzten Zustandes nicht als Brutstandort von Bodenbrütern anzunehmen.

Alle europäischen Fledermausarten wurden in Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie aufgenommen und sind damit streng geschützt. Im Plangebiet sind insbesondere die Überhälter potenziell mögliche Quartierstandort von Fledermäusen. Eine entsprechende Nutzung kann daher nicht ausgeschlossen werden. Negative Auswirkungen auf die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden aber nicht erwartet, da keine Gehölze infolge der 1. Änderung des B-Plans Nr. 3 weggenommen werden. Einen Verlust von Jagdlebensraum wird durch die Umsetzung des Projektes nicht stattfinden. Bei der Umsetzung der Planung werden weder Gebäude noch Gehölze beseitigt, insofern werden die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1, 3 BNatSchG (Tötungsverbot, Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht berührt. Mit der Durchführung der Baumaßnahmen sind Störungen verbunden. Die Störungen während der Bauzeit sind zeitlich begrenzt und finden nicht zur Aktivitätszeit der Fledermäuse statt. Fledermäuse gelten als unempfindlich gegenüber Lärm und Erschütterungen, wie verschiedene in der Literatur beschriebene Beispiele von Quartieren z. B. unter Brücken belegen. Demzufolge greift hier auch das Störungsverbot (§ 44 (1) 2 BNatSchG) nicht. Insgesamt tritt kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ein.

Sonstige Tierarten

Das Plangebiet weist keine Habitate auf, die Vorkommen von weiteren streng geschützten Tierarten erwarten lassen. Die Haselmaus z.B. erreicht innerhalb Schleswig-Holsteins ihre nordwestliche Verbreitungsgrenze. Hier beschränkt sich die Verbreitung im Wesentlichen auf den östlichen Landesteil. Auch eine besondere Bedeutung des Plangebietes für Amphibien und Reptilien kann aufgrund der dort nicht geeigneten Strukturen ausgeschlossen werden.

Durch das geplante Vorhaben treten die Verbotstatbestände nicht ein.

7. Ver- und Entsorgung

7.1 Abwasserbeseitigung

Schmutzwasser

Das anfallende Schmutzwasser aus dem Plangeltungsbereich wird mit Rücksicht auf die Reinhaltung der Gewässer über einen Mischwasserkanal der in Gudendorf befindlichen Kläranlage zur mechanischen - vollbiologischen Reinigung zugeführt.

Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser wird über einen Mischwasserkanal gesammelt und mit Rücksicht auf die Reinhaltung der Gewässer der in Gudendorf befindlichen Kläranlage zur mechanischen - vollbiologischen Reinigung zugeführt.

7.2 Wasser

Die Versorgung mit Wasser erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz des Wasserverbandes Süderdithmarschen.

7.3 Elektrizität

Die Versorgung mit Elektrizität erfolgt über Erdkabel durch Anschluss an das Versorgungsnetz der Schleswig-Holstein Netz AG.

7.4 Gas

Die Versorgung mit Gas erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz der Schleswig-Holstein Netz AG.

7.5 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt in geschlossenen Behältern über die zentrale Abfallbeseitigung. Die Abfallbeseitigung ist durch die Satzung über die Abfallbeseitigung des Kreises Dithmarschen (AWD) geregelt.

Hinsichtlich der geplanten Wendesituation für Müllfahrzeuge, haben Vorabstimmungen mit dem AWD stattgefunden

7.6 Telekommunikation

Das Plangebiet wird über Erdkabel an das Telekommunikationsnetz angeschlossen.

7.7 Feuerlöscheinrichtungen

Als Feuerlöscheinrichtungen sind in den erforderlichen Abständen und in erforderlicher Anzahl Unterflurhydranten anzuordnen.

8. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Soweit sich das zu bebauende Gelände in privatem Eigentum befindet und die jetzigen Grundstücksgrenzen eine Bebauung nach dem vorliegenden Bebauungsplan nicht erlauben, müssen bodenordnende Maßnahmen gemäß §§ 45 ff BauGB, bei Grenzregelungen Verfahren nach §§ 80 ff BauGB sowie bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke Verfahren nach §§ 85 ff BauGB vorgesehen werden.

Die vorgenannten Maßnahmen und Verfahren sollen jedoch nur dann durchgeführt werden, falls die geplanten Maßnahmen nicht oder nicht zu tragbaren Bedingungen oder nicht rechtzeitig im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

9. Flächenbilanz

Tabelle 1: Flächenbilanzierung

Bruttobauland	m²	%
Allgemeine Wohngebiete	2.844	68,0
Straßenverkehrsfläche	436	10,4
Zu erhaltende Knicks	367	8,8
Knickschutzstreifen	534	12,8
Gesamt	4.182	100

10. Kosten

Die Kosten werden in die Investitions- und Haushaltsplanung aufgenommen.

Aufgrund des §§ 127 ff BauGB in Verbindung mit ihrer Erschließungsbeitragssatzung ist die Gemeinde Gudendorf berechtigt, zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen Erschließungsbeiträge zu erheben. Gemäß der Erschließungsbeitragssatzung trägt die Gemeinde Gudendorf 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

Für die Aufwendungen der Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) erhebt die Gemeinde Gudendorf Anschlussbeiträge auf der Grundlage des § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwassersatzung.

Gudendorf, den

- Bürgermeister -

11. Quellen- und Literaturverzeichnis

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2010): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Kiel

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Fortschreibung Regionalplan für den Planungsraum IV. Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg. Bekanntmachung des Innenministeriums – Landesplanungsbehörde – vom 4. Februar 2005 – IV 93 – 502.341

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dez. 2006 (BGBl. I. S. 3316)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009 (Inkrafttreten 01. März 2010).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) i.d.F. vom 17. März 1998 (Stand 9. Dezember 2004).

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) i.d.F vom 24. Februar 2010 (Inkrafttreten 01.März 2010).